

Geschlechtergerechte Chancen auf staatlichen Ausgleich? Eine Aktenanalyse von Anträgen auf Opferentschädigung

Zusammenfassung

Wer gesundheitliche Folgen von Gewalt nachweisen kann, hat in Deutschland Anspruch auf die Übernahme von Heilbehandlung sowie Rentenleistungen durch den Staat. Opferentschädigung kommt allerdings nur Wenigen zugute.

In einer Analyse aller im Jahr 2008 abgeschlossenen Akten (n=209) zum Opferentschädigungsgesetz (OEG) aus der Versorgungsregion Fulda und ergänzenden Experteninterviews wurde untersucht, ob die gesetzlichen Grundlagen und die Verfahrenspraxis zu einer strukturellen Chancengleichheit beider Geschlechter auf Entschädigung führen.

Unter den in der Polizeistatistik erfassten Gewalttaten sind Männer eher von Gewalt im öffentlichen Raum, Frauen eher von familiärer beziehungsweise Partnergewalt betroffen. Opfer familiärer und Partnergewalt waren unter den Anträgen nach dem OEG unterrepräsentiert. Rechtliche Regelungen und die Verfahrenspraxis verringern Erfolgchancen eines Antrags bei familiärer beziehungsweise Partnergewalt. Dies spricht für eine strukturelle Benachteiligung von Frauen.

Schlüsselwörter

Interpersonelle Gewalt, Gewaltfolgen, Staatliche Entschädigung, Strukturelle Benachteiligung, Opferentschädigungsgesetz

Summary

Equal chances for men and women to receive state compensation? An analysis of claims filed for victim's compensation

Victims of interpersonal violence who have been confirmed to suffer health problems as a result of the crime are entitled to medical treatment, rehabilitation and monthly pensions paid by the state. Only a small number of victims of violence benefit from this compensation scheme, however.

This paper analyses all claims for compensation (n=209) to the social welfare office in Fulda/Hessen that were closed in 2008 as well as expert interviews and examines whether the law and its practice ensure equal chances for all genders to receive compensation under the German Crime Victim Compensation Act (OEG).

The police statistics show that men tend to become victims of violence in public spaces while women are more likely to experience domestic violence. In this sample, victims of family and intimate partner violence were underrepresented in the claims for victim compensation. Legal regulations and procedures reduce the chances of compensation for domestic violence. This could be an indicator of structural discrimination against woman.

Keywords

Interpersonal Violence, Consequences of Violence, Structural Discrimination, State Compensation, Crime Victim Compensation Act

1 Das deutsche Opferentschädigungsrecht

Für Männer und Frauen, die in Deutschland eine gesundheitliche Schädigung durch einen tätlichen Angriff erlitten haben, gibt es ein gesetzlich verbrieftes Recht auf staatliche Entschädigung. Mit dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) übernimmt der Staat

die Verantwortung dafür, dass er durch das staatliche Gewaltmonopol den Angriff nicht verhindern konnte. Als Ziel des Gesetzes gilt, individuelle Folgen von Gewalt durch finanzielle und medizinisch-therapeutische Leistungen abzumildern und einen sozialen Abstieg der betroffenen Person zu verhindern. Der Umfang der Leistungen wird an den gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Tat bemessen. Leistungen nach dem OEG können die Übernahme therapeutischer Behandlungen, Heil- und Hilfsmittel sowie Rehabilitation, Rentenleistungen, Berufsschadensausgleich und Krankengeld sein (Heinz 2007).

Das OEG könnte einen wichtigen Beitrag zur Abfederung der sozioökonomischen Folgekosten für Gewaltbetroffene leisten. Diese sind internationalen Schätzungen zufolge hoch, für Deutschland aber bislang nicht ermittelt (Brzank 2009). Bereits ein Abgleich sozioökonomischer Risiken mit den gesetzlich geregelten Entschädigungsleistungen lässt Zweifel aufkommen, ob das OEG diesem Anspruch gerecht werden kann. Arbeitslosigkeit, Armut und Wohnungslosigkeit sind sozioökonomische Risiken, die vor allem mit Gewalt im privaten Nahraum in Zusammenhang stehen (vgl. Brzank 2009; Hornberg et al. 2008). Das Gleiche gilt bei Betrachtung der gesundheitlichen Folgen. Gewalt kann die Gesundheit der Opfer direkt durch Verletzungen und psychische Traumatisierung sowie indirekt durch die Entwicklung gesundheitsgefährdender Bewältigungsstrategien und über die Beeinträchtigung von Lebensentwürfen, Erwerbstätigkeit, des sozialen Umfelds sowie der finanziellen Situation schädigen (vgl. WHO 2002; Hornberg et al. 2008; Brzank 2009). Im juristischen Sinn nachweisbar sind nur die direkten Folgen und unter diesen die Verletzungen leichter als psychische Traumatisierungen.

Zweifel an der positiven Wirkung des OEG löst außerdem ein Vergleich zwischen polizeilich registrierten Gewaltfällen und der Anzahl an Anträgen auf Opferentschädigung aus. So stehen 35 800 Gewalttaten, die 2008 in Hessen angezeigt wurden, 1 448 Neuansträge auf Opferentschädigung gegenüber (Hessische Verwaltung für Versorgung und Soziales 2008). Die Anträge beziehen sich nicht alle auf Gewalttaten aus dem Jahr 2008, daher ist ein direkter Vergleich zwischen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) und den analysierten Anträgen nicht möglich. Da die Anzahl der OEG-Anträge in den vergangenen Jahren nicht nennenswert schwankte und in der Praxis OEG-Anträge ohne begleitende Strafanzeige nur vereinzelt vorkommen, kann grob geschätzt werden, dass nur in etwa jede 25. polizeilich registrierte Gewalttat in Hessen zu einem Antrag auf Opferentschädigung führt.

Das Opferentschädigungsgesetz (OEG) trat 1976 in Kraft und erfuhr seitdem drei bedeutende Novellierungen (1984, 1993, 2009), die als Reaktion auf gesellschaftliche Ereignisse und Diskurse den Schutzbereich ausdehnten. Aktuell ist die Ausgestaltung des Opferrechts in Deutschland erneut in der Diskussion. Das OEG bezieht sich auf das Bundesversorgungsgesetz (BVG). Für beide Gesetze gilt, dass erst Mitte der 1990er Jahre Auslegungen mit strukturell geschlechterdiskriminierenden Wirkungen durch Rechtsprechung widersprochen wurde. So wurden erstmals 1995 Vergewaltigungen, im Rahmen von Kriegsgeschehen, aufgrund der langjährigen psychischen Schäden als Kriegsschaden im Sinne des BVG anerkannt (Heinz 2007). 1996 entschied das Bundessozialgericht, dass das OEG auch auf Ereignisse des innerfamiliären Nahraums anzuwenden sei und bewertete sexuellen Missbrauch als tätlichen Angriff im Sinne des OEG (Dackweiler 2002; Hagemann-White 2002).

Strafrechtlich werden verschiedene Formen von Gewalt als unterschiedlich schwer eingeschätzt. Die sozialrechtliche Definition von Gewalt orientiert sich nicht daran. Dies wirft die Frage auf, ob sich die sozialrechtliche Auffassung von Gewalt strukturell auf die Geschlechtergerechtigkeit im Opferentschädigungsrecht auswirken könnte.

Voraussetzungen für Entschädigungsleistungen nach dem OEG sind, (1) dass ein Antrag gestellt wird und (2) ein tätlicher Angriff im Sinne des OEG vorliegt, (3) der zu erheblichen gesundheitlichen Folgen führt, und (4) dass keine Versagungsgründe bestehen. Ein tätlicher Angriff nach § 1 Abs. 1 OEG ist eine feindselige, unmittelbar auf den Körper eines Anderen zielende Einwirkung. Mit dieser Definition schließt der Gesetzgeber weniger physische Formen der Gewalt aus, auch wenn sie strafrechtlich verfolgt werden, wie zum Beispiel Stalking. Die gesundheitlichen Folgen werden nach einem Punktwert, dem Grad der Schädigungsfolgen (GdS), bestimmt. Der GdS wird in 10er-Schritten bis 100 angegeben. Rentenleistungen erfolgen erst bei einem GdS über 30 (Heinz 2007).

Als zwingende Versagensgründe von Leistungen nach dem OEG gelten:

- (1) Mitverursachung der Tat (§ 2 Abs. 1 Satz 1), beispielsweise wenn eine betroffene Person sich bewusst oder fahrlässig in eine Gefahrensituation begibt, die Tat provoziert oder in einer gewaltgeprägten Beziehung bleibt.
- (2) Unbilligkeit von Entschädigungsleistungen (§ 2 Abs. 1 Satz 1), das heißt, wenn unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten keine staatliche Entschädigung geleistet werden kann, weil dadurch rechtsfeindliche Handlungen einer Person unterstützt würden.
- (3) Fehlende Mitwirkung an der Täterverfolgung (z. B. fehlende Strafanzeige), was kein zwingender Versagungsgrund ist, sondern fallabhängig beurteilt werden kann (Kunz et al. 2010).

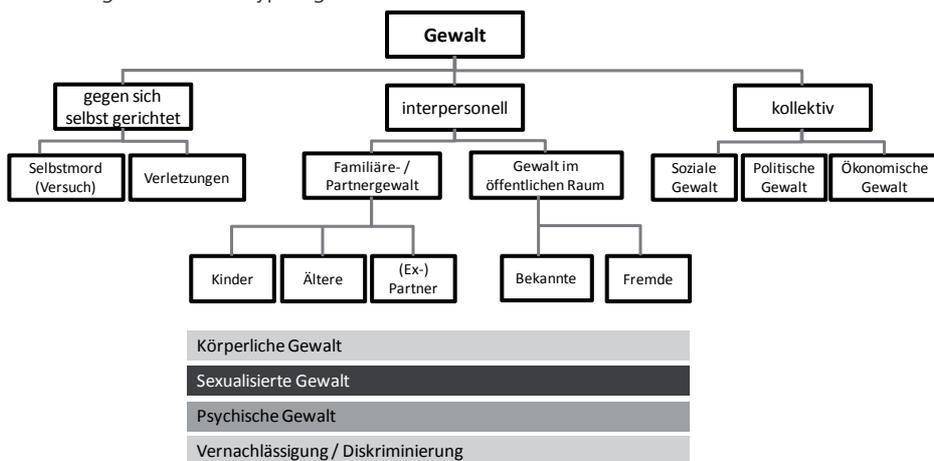
Der Umstand, dass das Verbleiben in gewaltgeprägten Beziehungen als Versagungsgrund für Leistungen nach dem OEG gilt, wird von Frauenberatungsstellen als strukturelle Diskriminierung in Fällen von Partnergewalt angesehen und führt dazu, dass Beratungsstellen teilweise von einer Antragstellung abraten beziehungsweise diese nicht empfehlen.

Anhand einer Aktenanalyse von Anträgen auf Opferentschädigung in der Region Fulda soll im Folgenden diskutiert werden, inwieweit die gesetzlichen Regelungen und die Verfahrenspraxis im OEG tatsächlich gewaltspezifische Barrieren beinhalten.

2 Geschlechterdifferenzen im polizeilich erfassten Gewaltgeschehen

Die WHO (2003) unterscheidet familiäre beziehungsweise Partnergewalt und Gewalt durch die Gemeinschaft (Gewalt im öffentlichen Raum oder öffentliche Gewalt) als zwei Formen interpersoneller Gewalt. Gewalt durch die Gemeinschaft erfolgt durch Fremde oder flüchtig Bekannte. Familiäre beziehungsweise Partnergewalt wird zwischen Familienmitgliedern oder in Intimbeziehungen ausgeübt. Beide können körperliche, sexualisierte oder psychische Formen umfassen.

Abbildung 1: Gewalttypologie der WHO



Quelle: WHO (2003), eigene Darstellung

Repräsentative, vergleichende oder vergleichbare Dunkelfeld-Studien beider Geschlechter liegen für Deutschland nicht vor, die Gesundheitsberichterstattung zeigt die unbefriedigende Datenlage auf (Hornberg et al. 2008). Die in der Kriminalstatistik erfassten Daten zeugen aber von deutlichen Geschlechterdifferenzen in den zur Anzeige gebrachten Fällen. Körperverletzung gegenüber Männern wurde häufiger angezeigt als gegenüber Frauen. Von fast 33 000 Personen, die im Jahr 2008 in Hessen eine Körperverletzung zur Anzeige brachten, waren 20 000 (61 %) männlich und 13 000 (39 %) weiblich. Sexualisierte Gewalt betraf häufiger Frauen. Unter 2 800 Opfern sexualisierter Gewalt waren 380 Männer (13 %), davon fast zwei Drittel unter 14 Jahren. Unter den weiblichen Opfern (87 %) waren zwei Drittel über 14 Jahre alt (LKA Wiesbaden 2009).

Frauen haben ein deutlich höheres Risiko, von Personen, die sie kennen, körperlich misshandelt zu werden, Männer eher von Fremden (vgl. Tab. 1). Von den weiblichen

Table 1: Beziehung zwischen Opfer und tatverdächtiger Person unter den zur Anzeige gebrachten Fällen in Hessen 2008

Beziehung zwischen Opfer und tatverdächtiger Person						
Gewaltform	Verwandt	Bekannt	Flüchtig bek.	Fremd	Ungeklärt	Gesamt
Körperverletzung n=32 733						
weiblich	4 091 (32 %)	4 394 (34 %)	1 470 (11 %)	2 069 (16 %)	760 (6 %)	12 818
männlich	1 332 (7 %)	3 903 (20 %)	3 611 (18 %)	7 991 (40 %)	2 890 (15 %)	19 915
Sexualisierte Gewalt n=2 817						
weiblich	371 (15 %)	585 (24 %)	337 (14 %)	980 (40 %)	184	2 438
männlich	44 (12 %)	121 (32 %)	95 (25 %)	82 (22 %)	37	379

Quelle: LKA Wiesbaden (2010), eigene Darstellung

Opfern (n=12 818) kennen über die Hälfte (n=9 955) ihre Schädiger gut. Mehr als die Hälfte der geschädigten Männer kennen dagegen die angreifende Person nicht oder nur flüchtig (n=11 602). Bei sexualisierter Gewalt weist die Beziehung zur angreifenden Person weniger deutliche Unterschiede zwischen weiblichen und männlichen Opfern auf, allerdings sind die Fallzahlen für Männer gering (LKA Wiesbaden 2010).

Zumindest für erwachsene Männer und Frauen lässt sich auf der Basis der angezeigten Fälle formulieren, dass Männer eher von Gewalt im öffentlichen Raum, Frauen eher von familiärer oder Partnergewalt betroffen sind. Sowohl familiäre als auch Partnergewalt zeichnen sich durch die Privatheit des Tatorts, das Fehlen von Zeugen und eine geringere Bereitschaft aus, gewalttätige Übergriffe von Verwandten und Intimpartnern zur Anzeige zu bringen. Daher liegt den Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (Hellfeld) bereits eine Ungleichheit in der Wahrnehmung von Gewalt gegen Männer und Frauen zugrunde (GiG-net 2008). Anträge nach dem OEG setzen faktisch eine Anzeige voraus. Es ist daher anzunehmen, dass das OEG mit ungleichen Chancen für Männer und Frauen verbunden ist. Im Folgenden wird der Frage nachgegangen, ob sich die Verteilung von Gewaltformen der PKS in den Anträgen nach dem OEG widerspiegelt.

3 Studiendesign

Alle verfügbaren und im Jahr 2008 abschließend bearbeiteten Anträge auf Opferentschädigung (n=209) des Amts für Versorgung und Soziales in Fulda wurden zur Datenerhebung herangezogen. Das Versorgungsamt Fulda bearbeitet die Fälle eines hessischen Versorgungsgebietes, das aus Stadt und Landkreis Fulda, dem Landkreis Hersfeld-Rotenburg und dem Main-Kinzig-Kreis besteht. Der Main-Kinzig-Kreis umfasst die Hälfte der EinwohnerInnen des Versorgungsgebietes und ist strukturell für Hessen repräsentativ. Die anderen Landkreise stehen eher für ländliche Strukturen.

Im Jahr 2008 wurden in Fulda 216 Anträge auf Opferentschädigung abschließend bearbeitet, 7 Akten waren nicht verfügbar. Die Anträge wurden in unterschiedlichen Jahren gestellt, die Bearbeitungszeit variierte fallabhängig zwischen einem Monat und etwas mehr als 6 Jahren.

Die Datenerhebung erfolgte standardisiert anhand von 52 Variablen zu Merkmalen der potenziellen TäterInnen sowie den Antragstellenden, Gewaltformen, Tatorten und Gewaltfolgen sowie zu Antragserfolgen, Bearbeitungsdauer und Entschädigungsleistungen. Es folgte eine statistische Auswertung, die die Variablen deskriptiv abbildet.

In der Studie wurde psychische Gewalt angenommen, wenn die antragstellende Person von Handlungen berichtete, die unter die Definition von psychischer Gewalt der WHO (2002) fallen. Dies beinhaltet auch Handlungen, die keinen Straftatbestand nach StGB darstellen. Für sexualisierte Gewalt lagen in den Akten nur strafrechtlich relevante Fälle vor. Körperliche Gewalt wurde nach StGB in einfache, schwere und gefährliche Körperverletzung unterschieden. Die Definition familiärer beziehungsweise Partnergewalt sowie von Gewalt im öffentlichen Raum wurde ebenfalls von der WHO übernommen (siehe Abb. 1). Als ‚verwandt‘ galten dabei TäterInnen bis zu einer Verwandtschaft vierten Grades.

Im Anschluss an die Erhebung wurden Experteninterviews (n=3) geführt. Die Interviews wurden von geschulten Interviewerinnen geleitet und im Stil der Grounded Theory ausgewertet (Strauss 1991). Die Validierung der Ergebnisse erfolgte durch eine Fokusgruppe mit ExpertInnen des Opferrechts in Hessen (n=5).

4 Ergebnisse

Aus den gesichteten Akten des Versorgungsamtes Fulda (HAVS Fulda) ging für einige Gewaltsituationen eine ähnliche Verteilung hervor wie in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) Hessen 2008, andere unterschieden sich davon. Einfache bis gefährliche Körperverletzungen machen den größten Anteil der Gewalttaten aus (n=171). Sexualisierte Gewalt kam in den Akten 32-mal vor, psychische Gewalt 46-mal. In 40 Fällen lag eine Kombination von Gewaltformen vor.

Es wurden 164 Anträge (79 %) aufgrund von Gewalt im öffentlichen Raum und 28 (13 %) aufgrund von familiärer oder Partnergewalt gestellt. Von den 209 analysierten Anträgen wurden 139 (67 %) von Männern gestellt und 70 (33 %) von Frauen.

Die Mehrheit der Männer (86 %; n=120) gab Gewalt im öffentlichen Raum als Grund für die Antragstellung an, ein geringer Anteil gab familiäre Gewalt an (n=9). Die Männer, die einen Antrag aufgrund von familiärer Gewalt stellten, waren zum Tatzeitpunkt unter 14 Jahre alt und die Tat lag zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits mehrere Jahre zurück. 47 % (n=66) der Anträge beruhten auf einem Angriff durch eine fremde Person. Von psychischer (10 %) und sexualisierter Gewalt (5 %) waren männliche Antragsteller selten betroffen. Gewalt gegenüber (erwachsenen) Männern war in den Akten meist körperliche Gewalt zwischen zwei oder mehreren fremden oder bekannten Personen.

Table 2: Die Verteilung von Gewalt unter den abschließend bearbeiteten Anträgen auf Opferschädigung des HAVS Fulda (2008)

Geschlecht der Gewaltbetroffenen	Familiäre bzw. Partnergewalt		Gewalt im öffentlichen Raum			Gesamt
	Verwandt	Partner	Bekannt	Fremd	Ungeklärt	
weiblich	8	11	29	15	7	70
männlich	9	–	54	66	10	139
Gesamt	17	11	83	81	17	209

Quelle: Eigene Darstellung

Von den 70 Antragstellerinnen stellten 44 (63 %) einen Antrag aufgrund von Gewalt im öffentlichen Raum und 19 (27 %) aufgrund von familiärer beziehungsweise Partnergewalt. Frauen berichteten weniger häufig von körperlicher Gewalt (60 %; n=42), dafür häufiger von sexualisierten (35 %; n=25) und psychischen Misshandlungen (46 %; n=32), als die eingeschlossenen Männer. Sie erlebten häufiger Gewalt durch Bekannte, Verwandte oder Partner (68 %) als durch Fremde (21 %).

Die Gewalterfahrungen, die in den Anträgen nach familiärer und nach Partnergewalt beschrieben werden, weisen eine besondere Schwere auf. Es lagen in allen Fällen Kombinationen von Gewalt vor. Psychische Gewaltformen wurden 21-mal (75 %) angegeben, körperliche Gewalt kam 18-mal vor (64 %), sexualisierte Gewalt 16-mal (57 %). Sexualisierte Gewaltformen entsprachen zudem ausschließlich schwerem sexuellem Missbrauch oder Vergewaltigung. In 17 der 28 Fälle war als Folge der Gewalttat ein Wohnsitzwechsel erforderlich. 10 der 11 Betroffenen von Partnergewalt trennten sich von dem gewalttätigen Partner und in allen Fällen (n=28) war entweder die Polizei oder das Jugendamt involviert.

Von den 44 Antragstellerinnen, die Gewalt im öffentlichen Raum als Grund für ihren Entschädigungsanspruch nannten, berichteten 15 (34 %) von sexualisierter Gewalt, etwas mehr als die Hälfte von körperlicher Gewalt. Einige wenige Anträge (4) wurden wegen Folgen psychischer Gewalt (Stalking) gestellt, obwohl diese nicht zu einer Berechtigung nach dem OEG führen. Psychische Gewalterfahrungen kamen in Fällen von Gewalt im öffentlichen Raum selten vor (14 %).

Gewalt gegen beziehungsweise zwischen Männern fand überwiegend (86 %) an öffentlichen Orten wie Straßen, Festplätzen, Diskotheken oder Kneipen statt. Gewalt gegen Frauen fand seltener in der Öffentlichkeit statt (24 %). In den Fällen familiärer sowie Partnergewalt spielten öffentliche Plätze als Tatort keine Rolle.

Anträge aufgrund von Gewalt im öffentlichen Raum werden frühzeitiger gestellt als Anträge nach familiärer beziehungsweise Partnergewalt. 67 % der Ersteren wurden unmittelbar (bis sechs Monate) nach der Tat gestellt, 11 % später als ein Jahr nach der Tat. 32 % der Anträge aufgrund von familiärer beziehungsweise Partnergewalt wurden bis zu sechs Monate nach der Tat gestellt und 50 % später als ein Jahr danach.

66 % (n=138) aller Anträge wurden abgelehnt, 27 % (n=57) bewilligt. Bei etwas über der Hälfte der bewilligten Anträge wurde keine Schädigungsfolge (GdS) festgestellt, bei 28 % (n=15) der bewilligten Anträge wurde aufgrund der Schädigung eine monatliche Rentenzahlung zugesagt. Unter den bewilligten Anträgen waren 50 (89 %) Anträge nach Gewalt im öffentlichen Raum und 7 (11 %) nach familiärer beziehungsweise Partnergewalt.

Tabelle 3: Gründe für die Ablehnung von Anträgen im HAVS Fulda (2008)

Gewaltform	Ablehnungsgründe					
	Kein Nachweis	Mitschuld	Keine Tätlichkeit nach OEG	Fehlende Mitwirkung	Antrag zurückgezogen	OEG nicht zuständig
Gewalt im öffentl. Raum	54	28	5	19	6	3
Familiäre Gewalt und Partnergewalt	8	0	6	3	3	2

Quelle: Eigene Darstellung

Der häufigste Grund für eine Ablehnung von Anträgen war der fehlende Tatnachweis (n=8; n=54). Bei familiärer und Partnergewalt waren der zweit- und dritthäufigste

Grund für eine Ablehnung, dass Betroffene den Antrag aktiv oder passiv nicht weiter verfolgten (n=6) oder dass die Schädigung nicht als Tätlichkeit im Sinne des OEG anerkannt wurde (n=6). In Fällen von Gewalt im öffentlichen Raum war der zweithäufigste Versagungsgrund das Mitverschulden, das heißt, die betroffene Person hat sich bewusst in eine gewaltgeprägte Situation begeben (n=28). Etwas weniger häufig kam es vor, dass die Betroffenen den Antrag nicht weiter verfolgten (n=25). Nur selten wurde die Gewalterfahrung nicht als Tätlichkeit im Sinne des OEG anerkannt (n=5).

5 Diskussion der Verfahrenspraxis und der OEG-Leistungen

Familiäre und Partnergewalt betrifft, sowohl im Hellfeld der Kriminalstatistik als auch in den Anträgen auf Opferentschädigung, vor allem Frauen, Gewalt im öffentlichen Raum eher Männer. Fälle von familiärer oder Partnergewalt waren unter den Anträgen des HAVS Fulda anteilig seltener als in der PKS Hessen 2008, sie wurden später gestellt und seltener weiterverfolgt als Anträge nach Gewalt im öffentlichen Raum. Gestellt und bewilligt wurden sowohl bei familiärer als auch bei Partnergewalt am ehesten besonders schwere Fälle. Das Verhalten von betroffenen Frauen im Antragsverfahren scheint demnach zu einer Benachteiligung bei den Chancen auf Entschädigung durch das OEG zu führen. Dieses Verhalten ist aber keineswegs unabhängig von den gesetzlichen Regelungen und der Verfahrenspraxis zu sehen. Vielmehr scheinen Frauen ihre Chancen aufgrund benachteiligender Strukturen als schlechter einzuschätzen und entsprechend zu handeln.

Die Bewilligung nach dem OEG ist nicht zwingend an die Erstattung einer Anzeige gebunden, wahrscheinlich ist diese Möglichkeit wenig bekannt. Alle Antragstellenden hatten Strafanzeige erstattet. An der Täterverfolgung mitzuwirken, fällt besonders Betroffenen schwer, die sich in Abhängigkeitssituationen befinden. Diese sind umso wahrscheinlicher, umso höher der Bekanntheitsgrad zwischen Täter und Opfer ist, also eher im Kontext familiärer oder Partnergewalt.

Der Gesetzgeber verwendet den Begriff des tätlichen Angriffs, um deutlich zu machen, dass nicht alle strafrechtlich formulierten Gewaltformen entschädigt werden (§ 1 Abs. 1 OEG). So wird nach der aktuellen Rechtsprechung beispielsweise Stalking strafrechtlich verfolgt (§ 238 StGB V), aber nicht als Tätlichkeit im Sinne des OEG anerkannt. Dass auch schweres Stalking ohne einen direkten körperlichen Angriff keinen Anspruch nach OEG begründet, wurde durch ein Urteil im April 2011 vom Bundessozialgericht bestätigt (Az.: B9 VG 2/10). Durch den Ausschluss psychischer Gewalt wird eine prinzipiell entschädigungsrelevante Gewaltform ausgeklammert, die überwiegend Frauen betrifft (Will et al. 2011).

Die Versorgungsämter haben in den Verfahren der Opferentschädigung das Recht der freien Beweiswürdigung und sind nicht an Urteile aus Strafprozessen gebunden. In der Praxis halten sie sich bei der Entscheidungsfindung eng an die Strafverfahren, die in den meisten Fällen parallel geführt werden. Die enge Kopplung zieht den Bearbeitungsprozess in die Länge, was die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass Betroffene das Verfahren nicht zu Ende führen. Besonders Menschen in Abhängigkeitssituationen können durch ein juristisches Verfahren Bedrohungen ausgesetzt sein. Ein langer Bearbeitungszeit-

raum bedeutet für sie also nicht nur eine emotionale Belastung, sondern auch konkrete Gefahr.

Die zuständigen Ämter dürfen die Aussage der Antragstellenden als Nachweis der Tätlichkeit werten, wenn sie ihnen glaubhaft erscheint (§ 15 VfG KOV). Von dieser Möglichkeit wurde in den analysierten Akten kein Gebrauch gemacht. Die Tätlichkeit galt, wenn kein richterliches Urteil vorlag, in fast allen Fällen als nicht nachgewiesen. Strafprozesse werden nicht geführt, wenn die Tätlichkeit nicht in öffentlichem Interesse liegt. Sie sind häufig dann nicht erfolgreich, wenn keine Zeugen vorhanden sind oder diese nicht bereit sind auszusagen. Diese Einschränkungen gelten häufig bei familiärer oder Partnergewalt.

Leistungen des OEG sind für Antragstellende erst nach einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 13 Monaten zu erwarten. Eine Entschädigung in Form von monatlichen Rentenzahlungen zu erhalten, ist zudem an sehr strenge Kriterien geknüpft. Der Anteil der Rentenberechtigten in der vorliegenden Studie betrug nur knapp 7 %. Die Entschädigung durch das OEG ist demnach nicht an den Bedürfnissen der Gewaltbetroffenen orientiert, sondern verhindert nur bei einer kleinen Anzahl von Schwerstbetroffenen einen sozialen Abstieg.

6 Fazit

Das deutsche Opferentschädigungsrecht führt zu einer strukturellen Benachteiligung von Frauen, die familiäre Gewalt oder Gewalt in einer intimen Partnerbeziehung erfahren haben. Es kann in diesen Fällen dem Anspruch, ökonomische Folgen abzumildern, nicht entsprechen und birgt grundsätzlich die Gefahr, Betroffene zu demoralisieren.

Das OEG wertet den Verbleib in gewalttätigen Beziehungen als Mitschuld an der Tat. Stellt eine Frau nach erlebter familiärer oder Partnergewalt einen Antrag auf Entschädigung, ist sie häufig mit Beweisschwierigkeiten, einem belastenden Bearbeitungsprozess und mangelnder Berücksichtigung ihrer individuellen Situation durch die zuständige Behörde konfrontiert.

Eine Neuordnung des Opferentschädigungsrechts muss solche Barrieren berücksichtigen, um eine geschlechtergerechte Praxis staatlichen Ausgleichs zu erreichen.

Literaturverzeichnis

- Brzank, Petra. (2009). (Häusliche) Gewalt gegen Frauen: sozioökonomische Folgen und gesellschaftliche Kosten. Einführung und Überblick. *Gesundheitsbl- Gesundheitsforsch- Gesundheitsschutz* 2009, 52, 330–338
- Dackweiler, Regina-Maria. (2002). Staatliche Rechtspolitik als geschlechterpolitische Handlungs- und Diskursarena. In Regina-Maria Dackweiler & Reinhild Schäfer (Hrsg.), *Gewaltverhältnisse. Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt* (S. 107–134). Frankfurt a. M., New York: Campus
- GiG-net. (2008). *Gewalt ist nicht geschlechtsneutral. Ausmaße, Formen und Kontext*. In GiG-net (Hrsg.), *Gewalt im Geschlechterverhältnis. Erkenntnisse und Konsequenzen für Politik, Wissenschaft und soziale Praxis* (S. 19–49). Opladen, Farmington Hills: Barbara Budrich Verlag

- Hagemann-White, Carol. (2002). Gewalt im Geschlechterverhältnis als Gegenstand sozialwissenschaftlicher Forschung und Theoriebildung: Rückblick, gegenwärtiger Stand, Ausblick. In Regina-Maria Dackweiler & Reinhild Schäfer (Hrsg.), *Gewaltverhältnisse. Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt* (S. 29–52). Frankfurt a. M., New York: Campus
- Heinz, Dirk. (2007). *Kommentar. Opferentschädigungsgesetz (OEG)*. Stuttgart: Kohlhammer
- Hessische Verwaltung für Versorgung und Soziales. (2008). *Anträge und Erledigungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG)*. Unveröffentlicht
- Hornberg, Claudia; Schrötle, Monika; Bohne, Sabine; Khelaifat, Nadia; Pauli, Andrea & Horch, Kerstin. (2008). *Gesundheitliche Folgen von Gewalt*. Hrsg. vom Robert Koch-Institut. Gesundheitsberichterstattung des Bundes. Heft 42. Berlin
- Kunz, Eduard; Zellner, Gerhard & Gelhausen, Reinhard. (2010). *OEG-Kommentar*. 5. Aufl. München: Beck
- LKA Wiesbaden. (2009). *Polizeiliche Kriminalstatistik 2008 des Landes Hessen*. Jahrbuch. Zugriff am 18. April 2011 unter www.polizei.hessen.de/internetzentral/nav/1aa/binarywriterservlet?imgUid=71459972-530e-2210-90d7-312109241c24&uBasVariant=ed83d448-9a76-4e11-8a5b-28e46ce02000
- LKA Wiesbaden. (2010). *Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung*. Zugriff am 18. April 2011 unter www.polizei.hessen.de/internetzentral/nav/b66/binarywriterservlet?imgUid=fd24027f-5f8c-2621-03bf-b912109241c2&uBasVariant=ed83d448-9a76-4e11-8a5b-28e46ce02000
- Strauss, Anselm Leonard. (1991). *Qualitative Sozialforschung: Datenanalyse und Theoriebildung in der empirischen und soziologischen Forschung*. München: Fink
- Weltgesundheitsorganisation (WHO). (2002). *World report on violence and health*. Genf: WHO
- Weltgesundheitsorganisation (WHO). (2003). *Weltbericht Gewalt und Gesundheit*. Zusammenfassung. Genf: WHO
- Will, Regina; Hintz, Elisabeth & Blättner, Beate. (2011). *Gesundheitliche Folgen von Stalking. Das Gesundheitswesen* (in Druck)

Zu den Personen

Anna Grundel, M.Sc., Hochschule Fulda, FB Pflege und Gesundheit, Arbeitsgruppe ‚Gesundheitsschutz bei interpersoneller Gewalt‘. Arbeitsschwerpunkte: Opferentschädigung, Gewaltprävalenz in der medizinischen Notfallversorgung
Kontakt: Marquardstraße 35, 36039 Fulda
E-Mail: Anna.Grundel@pg.hs-fulda.de

Beate Blättner, Prof. Dr., Hochschule Fulda, FB Pflege und Gesundheit. Arbeitsschwerpunkte: Gesundheitsschutz bei interpersoneller Gewalt, Public Health und Gesundheitsförderung
Kontakt: Marquardstraße 35, 36039 Fulda
E-Mail: Beate.Blaettner@pg.hs-fulda.de